

Satzung

des

Kleingartenverein Weseresch e.V.

(KGV Weseresch)

Genehmigt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 23.10.2021

Geändert und Genehmigt durch den Beschluss des Vorstandes
vom 12.12.2021

Gültig ab dem 01.01.2022

Für eine bessere Lesbarkeit verzichten wir auf genderspezifische Formen. Sämtliche Bezeichnungen
gelten für alle möglichen Geschlechter.

Inhalt

1. Name und Sitz	3
2. Zweck und Aufgaben.....	3
3. Mitgliedschaftsrechte und Pflichten.....	4
4. Erlöschen der Mitgliedschaft	5
5. Organe.....	6
6. Mitgliederversammlung.....	6
7. Vorstandswahl und Geschäftsführung	7
8. Der Vorstand	8
9. Der erweiterte Vorstand	8
10. Obleute – Vertrauensleute	9
11. Kassen und Rechnungswesen	9
12. Änderung des Zwecks – Auflösung	10
13. Satzungsänderung.....	10

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein Weseresch e.V. und hat seinen Sitz in Osnabrück.
- 1.2. Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband Osnabrück der Kleingärtner e.V.
- 1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Osnabrück unter der Register Nr.: 1143 eingetragen.
- 1.4. Der Gerichtsstand ist Osnabrück.
- 1.5. Der Verein wird darüber hinaus die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (§ 59 AO) beachten und die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) satzungsgemäß durchführen.
- 1.6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.7. Die Vereinssprache ist Deutsch.

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleinartenrechts und im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ist parteipolitisch und konfessionell neutral, ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2. Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die damit nicht zu vereinbarendes Verhalten offenbaren, können wegen vereinschädigenden Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 2.3. **Der Verein strebt an:**
 - 2.3.1. die Schaffung und Erhaltung von Kleingärten als Teil des öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung zu fördern.
 - 2.3.2. das Interesse für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung zu wecken und zu intensivieren, um dem Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.
 - 2.3.3. alle Maßnahmen zu fördern, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingartenanlagen dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
 - 2.3.4. die Kinder- und Jugendpflege zu betreiben, die Deutsche Schreberjugend zu fördern.
 - 2.3.5. die Kleingartenbewirtschaftung zu pflegen und die Mitglieder fachlich zu beraten.
 - 2.3.6. in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Behörde, Verwaltung und des Verbandes für die Erhaltung und Bereitstellung von Land für neue und verlorengelassene Kleingärten zu sorgen, woraus Dauerkleingartenanlagen geschaffen werden sollen, sowie darauf zu achten, dass bei der planerischen Gestaltung neuer Anlagen der Verein mitgehört wird und mithilft.
 - 2.3.7. bei allen zuständigen Stellen dahin zu wirken, dass Anlagen für Kleingärten in Anpassung an den modernen Städtebau planerisch zufriedenstellend ausgebaut und in Bebauungsplänen abgesichert werden.
- 2.4. **Gemeinnützigkeitsbestimmungen:**
 - 2.4.1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 2.4.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5. Die Verein verpachtet Kleingärten nur an aktive Mitglieder.

3. Mitgliedschaftsrechte und Pflichten

- 3.1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Mitglieder – auch Ehrenmitglieder – haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und auch nicht übertragbar. Jede volljährige, geschäftsfähige Person kann sich um sie bewerben, die die Ziele des Vereins unterstützt.
 - 3.1.1. Aktive Mitglieder sind solche, denen der Verein einen Garten weiterverpachtet hat.
 - 3.1.2. Passive Mitglieder sind solche, denen der Verein keinen Garten weiterverpachtet hat.
 - 3.1.3. Ehrenmitglieder (z.B. Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder des Vorstandes) sind solche, die von der Mitgliederversammlung dazu berufen wurden.
- 3.2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Bescheid über die Aufnahme / Nichtaufnahme ist schriftlich zu erteilen. Die Nichtaufnahme muss nicht begründet werden. Es ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe der Gebühr beschließt die Mitgliederversammlung.
- 3.3. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung, Beitrag zu zahlen und Gemeinschaftsarbeit zu leisten, befreit.
- 3.4. Durch seine Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung und die Gartenordnung als rechtsverbindlich an.
- 3.5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen binnen 1 Monat nach schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- 3.6. **Das Mitglied hat das Recht,**
 - 3.6.1. das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Vereins auszuüben.
 - 3.6.2. Anträge und Vorschläge einzubringen und vorzutragen.
 - 3.6.3. an Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch seine Stimme mitzuwirken.
 - 3.6.4. die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen einzusehen.
 - 3.6.5. Veranstaltungen und Schulungen des Vereins zu besuchen und Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe getroffener Beschlüsse zu nutzen.
 - 3.6.6. seinen aufgrund der Mitgliedschaft zur kleingärtnerischen Nutzung überlassenen Kleingarten unter Beachtung der geltenden Satzungsbestimmungen, der Gartenordnung und des Unterpachtvertrages zu bearbeiten und zu gestalten.
 - 3.6.7. Das Recht zur kleingärtnerischen Nutzung ist kein Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB.
- 3.7. **Das Mitglied hat die Pflicht,**
 - 3.7.1. das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern, sowie jederzeit seine Interessen zu vertreten.
 - 3.7.2. den festgesetzten Beitrag zu zahlen und den sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu den festgesetzten Terminen nachzukommen. Zahlungen werden zunächst auf die Mitgliedsbeiträge und Umlagen angerechnet. Gegenteilige Anweisungen bei Zahlungen gelten als nicht erfolgt. Werden Zahlungstermine nicht eingehalten, sind Mahngebühren und Einziehungskosten zu zahlen. Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.
 - 3.7.3. Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Über die Zahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Die Gemeinschaftsarbeit kann bei entschuldigtem Fehlen im laufenden Jahr vorgearbeitet oder nachgeholt werden. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist eine Ausgleichsabgabe an den Verein zu zahlen. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

- 3.7.4. an etwa erforderlichen Wachen, sowie an Natur und Vogelschutzmaßnahmen nach Aufforderung teilzunehmen.
- 3.7.5. Über Anträge auf Befreiung von der Gemeinschaftsarbeit entscheidet der Vorstand. Der Vorstand nach 8.1 ist von der Pflicht zur Leistung von Gemeinschaftsarbeit befreit.
- 3.7.6. Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung sind durchzuführen, wobei die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt zu beachten sind.
- 3.7.7. Bauvorhaben jeglicher Art im Kleingarten sind dem Vorstand stets schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Genehmigung.
- 3.7.8. die Bauvorhaben erst dann zu beginnen, wenn die Genehmigungen des Vorstandes vorliegen.
- 3.7.9. die Gartenordnung und die Beschlüsse der Organe des Vereins sowie die sonstigen Anordnungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten (Obleute) zu befolgen.
- 3.7.10. Wohnungswechsel, Änderungen des Namens und des Kontos bei Lastschriftverfahren sind dem Vorstand sofort schriftlich mitzuteilen. Zusätzliche Kosten für Anschriftenbestimmungen oder Rücklastschriften sind vom Mitglied zu tragen.
- 3.7.11. Wenn nötig, einen sprachkundigen Dolmetscher zu stellen.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- 4.1.1. Durch Auflösung des Vereins,
- 4.1.2. Durch Austritt. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich bis zum 31. Juli bekannt zu geben. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge sowie sonstiger Leistungen des Mitglieds findet nicht statt.
- 4.1.3. Durch Tod,
- 4.1.4. Durch Ausschluss. Dieser kann durch den Vorstand ausgesprochen werden. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss mit Begründung ist dem Mitglied durch Einschreibebrief bekanntzugeben. Dem Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe das Recht zu, dem Ausschluss schriftlich zu widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie entscheidet endgültig, vorbehaltlich gerichtlicher Nachprüfung.
- 4.1.5. Streichung von der Mitgliederliste. Diese kann durch den Vorstand durchgeführt werden. Dazu zählen beispielsweise: Rückstand von Beiträgen trotz Mahnung, Inaktivität (z.B. mehr als 1 Jahr weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt, Nichtteilnahme an einer bestimmten Anzahl von Vereinsveranstaltungen), Wechsel des Wohnsitzes ohne Mitteilung an den Verein. Die Streichung von der Mitgliederliste wird mit Beschlussfassung durch den Vorstand wirksam. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied auf die mögliche Streichung in Textform hinzuweisen. Die entsprechende Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilten Kontaktdaten gerichtet wurde.

4.2. Ausschlussgründe können sein:

- 4.2.1. Nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gartens trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand.
- 4.2.2. Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand.
- 4.2.3. Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit nach Aufforderungen oder der Ersatzleistungen.
- 4.2.4. Vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen insbesondere nach Punkt 2.2.
- 4.2.5. Grobe Beleidigung oder Bedrohung des Vorstandes oder eines Mitgliedes.

- 4.2.6. Errichtung von Baulichkeiten oder Vornahme von Um- und Anbauten ohne schriftliche Genehmigung des Vorstandes.
- 4.2.7. Weiterverpachtung oder Überlassung des Gartens oder von Teilflächen an einen Dritten ohne schriftliche Genehmigung durch den Vorstand.
- 4.2.8. Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, die innerhalb des vom Verein betreuten Geländes begangen ist, die sich gegen ein Mitglied des Vereins gerichtet hat oder die sonst mit dem Verein im Zusammenhang steht.
- 4.2.9. Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein ein wirtschaftlicher Schaden zugefügt wird.
- 4.2.10. Verstoß gegen den Pachtvertrag oder der Gartenordnung.
- 4.3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt auch der zwischen dem Kleingartenverein und dem Mitglied abgeschlossene Unterpachtvertrag. Ferner erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft und am Vereinsvermögen. Zur Deckung etwaiger offener Verpflichtungen können Gartengegenstände und -einrichtungen (Baulichkeiten, Obstbäume und andere), die Eigentum des Mitgliedes sind, vom Verein für seine Forderungen zurückgehalten werden.

5. Organe

- 5.1. Organe des Vereins sind:
 - 5.1.1. Die Mitgliederversammlung
 - 5.1.2. Der Vorstand
 - 5.1.3. Der erweiterte Vorstand

6. Mitgliederversammlung

- 6.1. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied.
- 6.2. Das Stimmrecht kann schriftlich an den Ehepartner bzw. Lebensgefährten übertragen werden.
- 6.3. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder dem erweiterten Vorstand entschieden werden können, durch Beschlussfassung.
- 6.4. Einberufung und Aufgabe der Mitgliederversammlung
 - 6.4.1. Die Mitgliederversammlung (MGV) findet einmal im Jahr, im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres statt. Weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche Mitgliederversammlungen) werden nach Bedarf oder schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss begründet sein. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Rechnungsprüfer es verlangen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat nur einen Tagesordnungspunkt.
 - 6.4.2. Die Einladungen haben schriftlich an jedes Mitglied an die dem Verein bekannte letzte Adresse mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung bekanntzugeben. Beantragte Satzungsänderungen müssen unter Angabe der Änderungsvorschläge bekanntgegeben werden.
 - 6.4.3. Die Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:**
 - 6.4.3.1. Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte entgegenzunehmen.
 - 6.4.3.2. den Vorstand zu entlasten.
 - 6.4.3.3. die Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer zu wählen.
 - 6.4.3.4. über Satzungsänderungen zu beschließen.
 - 6.4.3.5. Beiträge, Umlagen und Zahlungstermine festzusetzen.
 - 6.4.3.6. über die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsarbeitsstunden pro Jahr und die Höhe der Ausfallentschädigung für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit zu befinden.
 - 6.4.3.7. den Handlungskostenvoranschlag zu genehmigen.
 - 6.4.3.8. sonstige Anträge zu erledigen.

- 6.4.3.9. die Entscheidung über Widersprüche zu 4.1.4
- 6.4.3.10. Ehrenmitglieder zu ernennen
- 6.4.3.11. die Beschlussfassung von Ausschüssen für besondere Angelegenheiten des Vereins
- 6.4.4. Anträge sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge bedürfen, wenn sie behandelt werden sollen, der Unterstützung von einem Drittel der abgegebenen Stimmen, ausgenommen Anträge, deren Beschlussfassung einer qualifizierten Mehrheit bedarf.
- 6.4.5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6.4.6. Beschlüsse werden, soweit keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, ausgenommen bei Wahlen. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Führt auch sie zu keiner Mehrheit, entscheidet das Los. Qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich:
 - 6.4.6.1. bei Satzungsänderungen – drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
 - 6.4.6.2. bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins – drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
 - 6.4.6.3. bei Beschlussfassung über die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern - zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- 6.4.7. Zur Beurkundung der Beschlüsse ist von jeder Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist vom erweiterten Vorstand zu genehmigen.
- 6.4.8. Die satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 6.4.9. Die Klagefrist beträgt 4 Wochen nach Ende der Versammlung.

7. Vorstandswahl und Geschäftsführung

- 7.1. Der 1. und 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. und 2. Schriftführer werden durch schriftliche Wahl oder durch Handzeichen in der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar mit der Maßgabe, dass in jedem Jahr die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet, und zwar in den Jahren mit gerader Endzahl:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Kassierer
 - der 2. Schriftführer

und in den Jahren mit ungerader Endzahl:

 - der 1. Kassierer
 - der 1. Schriftführer
 - der 2. Vorsitzende

die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes läuft jeweils bis zum Ende der Mitgliederversammlung.
- 7.2. Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können vom Vorstand, vom erweiterten Vorstand und von der Mitgliederversammlung Ausschüsse gewählt werden.
- 7.3. Der Vorstand und die Ausschüsse arbeiten ehrenamtlich. Ihnen sind jedoch die baren Auslagen und etwa entgangener Arbeitsverdienst zu vergüten. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann dem Vorstand eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- 7.4. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften.

- 7.5. Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- 7.6. Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem erweiterten Vorstand ausdrücklich vorbehalten sind. Siehe 6.4.3 und 9.3
- 7.7. Über alle Vorstands-, erweiterte Vorstands- und Ausschusssitzungen müssen Niederschriften angefertigt, und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben werden. Die Niederschriften sind in der nächsten Sitzung zu verlesen oder zur Einsicht zu geben und zu bestätigen. Die Klagefrist beträgt 4 Wochen.
- 7.8. Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.
- 7.9. Für Vorstandsmitglieder, die wegen Abberufung oder aus anderem Grund vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt scheidet, kann vom erweiterten Vorstand für den Rest der Amtszeit Ersatz gewählt werden, jedoch nur, wenn die Amtsdauer noch mehr als 6 Monate betragen würde oder kein Vertreter vorhanden ist.
- 7.10. Den Mitgliedern kann ermöglicht werden, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuell) auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder und sonstige stimmberechtigten Personen an der Abstimmung beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte dieser Personen ihre Stimmen in Textform abgegeben haben. Für die in § 126b BGB geregelte „Textform“ genügen auch die einfache E-Mail oder ein Telefax. Der Beschluss muss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst werden.

8. Der Vorstand

- 8.1. Den Vorstand bilden:
 - der 1. Vorsitzende,
 - der 2. Vorsitzende,
 - der 1. Kassierer und
 - der 1. Schriftführer
- 8.2. Der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer, und der 1. Schriftführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch 2 Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann einem Vorstandsmitglied die Vertretungsvollmacht erteilen.
- 8.3. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmrecht haben alle Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder nach 8.1 darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.
- 8.4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- 8.5. Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im Verein sein.
- 8.6. Den Mitgliedern des Vorstands kann ermöglicht werden, an der Vorstandssitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuell) auszuüben oder ohne Teilnahme an der Sitzung ihre Stimmen vor der Durchführung der Sitzung schriftlich abzugeben.

9. Der erweiterte Vorstand

- 9.1. Der erweiterte Vorstand wird gebildet aus dem Vorstand, den Vertrauensleuten (Obleuten), den Vereinsfachberatern, dem Gerätewart und den Sprechern der Ausschüsse des Vereins.
- 9.2. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal innerhalb eines Vierteljahres zusammen. Wenn es die Belange des Vereins erfordern oder mindestens 1/5 seiner Mitglieder es verlangen, ist er auch zwischenzeitlich einzuberufen.

- 9.3. Beschlussfassungen obliegen dem erweiterten Vorstand insoweit, als sie nicht Angelegenheiten des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung sind.
Seine Mitwirkung ist erforderlich bei Beschlussfassung über:
- 9.3.1. den Ausschluss von Mitgliedern.
 - 9.3.2. die Festsetzung und Rangfolge der Mittel des Jahreshandlungskostenvoranschlags für das neue Geschäftsjahr, vorbehaltlich der späteren Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
 - 9.3.3. die Verfügung über die im Haushaltsvorschlag von der Mitgliederversammlung genehmigten Mittel für die Unterhaltung oder den Ausbau der Parzellenabschnitte.
 - 9.3.4. die Berufung der Vereinsberater.
 - 9.3.5. die Änderung der Gartenordnung
- 9.4. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- 9.5. Den Mitgliedern des erweiterten Vorstands kann ermöglicht werden, an der erweiterten Vorstandssitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuell) auszuüben oder ohne Teilnahme an der Sitzung ihre Stimmen vor der Durchführung der Sitzung schriftlich abzugeben.

10. Obleute – Vertrauensleute

- 10.1. Die Vertreter der Parzellenabschnitte (Obleute) werden von den Mitgliedern der einzelnen Parzellenabschnitte alle 2 Jahre turnusmäßig gewählt.
- 10.2. Die Parzellenabschnittsversammlungen sind mit einer Frist von 2 Wochen vom Vorstand einzuberufen.
- 10.3. Die ordnungsgemäß einberufene Parzellenabschnittsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.4. Die Obleute sind das Bindeglied zwischen dem Vorstand und dem einzelnen Mitglied und handeln im Auftrag des Vorstandes, der ihm das Recht einräumt, jederzeit in Ausübung seines Amtes den Garten der einzelnen Mitglieder zu betreten.
- 10.5. Weitere Aufgaben der Obleute sind auch in der Gartenordnung des Vereins im Einzelnen festgelegt.
- 10.6. Das Amt der Obleute ist ein Ehrenamt.
- 10.7. Für Obleute, die wegen Abberufung oder aus anderem Grund vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt scheidet, kann vom erweiterten Vorstand für den Rest der Amtszeit Ersatz gewählt werden.

11. Kassen und Rechnungswesen

- 11.1. Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Handlungskostenvoranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sein müssen. Rücklagen dürfen herangezogen werden. Dieser Voranschlag gilt vorläufig bis zur Bestätigung oder Abänderung durch die Mitgliederversammlung. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden können, der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Laufe des Geschäftsjahres erzielte Überschüsse müssen ausschließlich gemeinnützigen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden.
- 11.2. Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer – im Verhinderungsfall eines Rechnungsprüfers der Vertreter – haben nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich, davon einmal ohne vorherige Anmeldung, die Kasse,

Bücher und Belege des Vereins zu prüfen. Außerdem haben die Rechnungsprüfer den Jahresabschluss und den Kassenbericht zu prüfen. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Rechnungsprüfern und dem Kassierer zu unterzeichnen ist. Dem Vorstand und der Mitgliederversammlung ist über die Prüfung zu berichten.

12. Änderung des Zwecks – Auflösung

- 12.1. Die Änderung des Zweckes des Vereins oder seine Auflösung können nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
- 12.2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Osnabrück, die es unmittelbar und ausschließlich zur Schaffung neuer Kleingärten und zur Erhaltung bestehender Kleingartenanlagen zu verwenden hat.
- 12.3. Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszweckes oder bei Auflösung eine Vermögensverfügung bedeuten, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

13. Satzungsänderung

Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, soweit sie unwesentlich, insbesondere redaktioneller Art sind, selbständig vorzunehmen.